



# AMTSBLATT

## für den Landkreis Cuxhaven

Herausgeber und Redaktion: Landkreis Cuxhaven, 27474 Cuxhaven

Cuxhaven

17. September 2015

39. Jahrgang / Nr. 33

### INHALT

#### A. Bekanntmachungen des Landkreises

221. Zweiter Teilabhilfebescheid zum Widerspruch gegen die Nebenbestimmung 3.3.5.8 (Kartierung der Balz- und Brutplätze der Art „Rohrweihe“) der Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz für die Errichtung von 16 Windenergieanlagen in Köhlen / Brockoh, Landkreis Cuxhaven  
-Amtliche Bekanntmachung-
222. Bekanntmachung der Vereinbarung nach § 101 Abs. 4 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) zwischen den Samtgemeinden Am Dobrock und Land Hadeln sowie den Mitgliedsgemeinden der beiden Samtgemeinden, Landkreis Cuxhaven, vom 7. September 2015

#### B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Zweckverbände

223. Satzung der **Stadt Cuxhaven** zum Bebauungsplan Nr. 192 „Wohnpark am Butendieksweg“

#### C. Bekanntmachungen sonstiger Körperschaften

#### A. Bekanntmachungen des Landkreises

## 221.

**ZWEITER TEILABHILFEBESCHIED  
zum Widerspruch gegen die Nebenbestimmung 3.3.5.8  
(Kartierung der Balz- und Brutplätze der Art „Rohrweihe“)  
der Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz  
für die Errichtung von 16 Windenergieanlagen  
in Köhlen / Brockoh, Landkreis Cuxhaven  
-Amtliche Bekanntmachung-**

Dem Windpark Köhlen GmbH, Tirpitzstr. 39, 26122 Oldenburg, wurde am 18. Dezember 2014 die Genehmigung gemäß § 4 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes für die Errichtung von sechzehn Windenergieanlagen am Standort Köhlen / Brockoh, öffentlich bekanntgemacht am 08. Januar 2015, erteilt. Gegen diverse Nebenbestimmungen wurde Widerspruch eingelegt. Mit Schreiben vom 02. September 2015 wurde nunmehr ein zweiter Teilabhilfebescheid erlassen, der den Punkt 3.3.5.8 neu regelt:

Der Punkt 3.3.5.8 wird gestrichen.

Erneute Überprüfungen des Rohrweihenbrutvorkommens hat keine positiven Ergebnisse erbracht. Daher ist nicht zu erwarten, dass in Zukunft eine Brut der Rohrweihe erfolgt. Ein artenschutzrechtlicher Konflikt ist somit nicht gegeben.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Stade, Am Sande 4a, 21682 Stade, einzulegen.

Eine Ausfertigung des gesamten Bescheides ist vom 25. September 2015 bis zum 08. Oktober 2015 zur Einsicht ausgelegt. Der Bescheid (inklusive der Begründung) kann im genannten Zeitraum beim Landkreis Cuxhaven, Amt Bauaufsicht und Regionalplanung, Vincent-Lübeck-Straße 2, 27474 Cuxhaven, während der zu erfragenden Öffnungszeiten, eingesehen werden.

Ebenso ist eine Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Geestland, Am Markt 8, 27624 Bad Bederkesa, während der dort zu erfragenden Dienststunden und

im Rathaus der Samtgemeinde Geestequelle, Bohlenstraße 10, 27432 Oerel während der dort zu erfragenden Dienststunden möglich.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung bis zum Ablauf der Klagefrist (09. Oktober 2015 – 09. November 2015) können der Bescheid und seine Begründung von denen, die Einwendungen erhoben haben, beim Landkreis Cuxhaven, Az.: 63 ImG 30/2012, 27470 Cuxhaven, schriftlich angefordert werden.

Cuxhaven, den 04. September 2015

**Landkreis Cuxhaven**  
**Der Landrat**  
In Vertretung  
Jochimsen  
Erster Kreisrat

## 222.

**BEKANNTMACHUNG  
der Vereinbarung nach § 101 Abs. 4 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) zwischen den Samtgemeinden Am Dobrock und Land Hadeln sowie den Mitgliedsgemeinden der beiden Samtgemeinden vom 7. September 2015**

Die Vereinbarung nach § 101 Abs. 4 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17. Dezember 2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 434), zwischen den Samtgemeinden Land Hadeln und Am Dobrock sowie den Mitgliedsgemeinden der beiden Samtgemeinden vom 7. September 2015 wird hiermit gemäß § 101 Abs. 5 NKomVG öffentlich bekannt gemacht.

**Vereinbarung nach  
§ 101 Abs. 4 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz  
(NKomVG)  
zwischen den Samtgemeinden  
Am Dobrock und Land Hadeln**

sowie den Mitgliedsgemeinden der beiden Samtgemeinden wird die nachstehende Vereinbarung nach § 101 Abs. 4 NKomVG im Zusammenhang mit der Fusion der beiden Samtgemeinden geschlossen. Die beiden Samtgemeinden schließen sich zum 1. November 2016 zur Samtgemeinde Land Hadeln zusammen. Im Zusammenhang mit dieser Fusion wird keine Einheitsgemeinde gebildet.

## **Präambel**

Ziel dieser Fusion ist es,

- die durch Landesraumordnungsprogramm und regionalem Raumordnungsprogramm des Landkreises Cuxhaven übertragenen Entwicklungsaufgaben im neuen Samtgemeindegebiet zusammen mit den Mitgliedsgemeinden zukunftsorientiert zum Wohle unseres Raumes und damit der hier wohnenden Bevölkerung umzusetzen und so die kommunale Eigenentwicklung als Eckpfeiler unserer demokratischen Gesellschaft in Zukunft zu sichern,
- das gemeinsame Standort-, Tourismus- und Wirtschaftspotential zu bündeln, zu stützen und zu stärken, um Arbeitsplätze zu erhalten und neu zu schaffen,
- die Auswirkungen des demographischen Wandels mit den Wohnerrückgängen und Finanzverlusten durch Synergieeffekte aufzufangen, die Strukturen mit den gemeindlichen Einrichtungen anzupassen, eine dauerhaft leistungsfähige Daseinsversorgung zu erhalten, zu verbessern und damit die Region zu stärken,
- eine gemeinsame leistungsstarke bürgernahe Verwaltung zu erhalten und auszubauen, um die Zukunftsaufgaben mit der gebündelten Fach- und Sachkompetenz nachhaltig umzusetzen,
- die örtlichen Bildungseinrichtungen zeitgerechten Strukturen anzupassen und die Kinder- und Jugendarbeit zu fördern,
- die örtliche Kultur-, Senioren- und Sozialarbeit zu fördern, das ehrenamtliche bürgerschaftliche und soziale Engagement zu unterstützen und weiter zu entwickeln.

Aus den dargelegten Gründen wird für die nötigen Übergangsregelungen diese Vereinbarung nach § 101 Abs. 4 NKomVG geschlossen:

## **§ 1**

### **Name und Bezeichnung der Samtgemeinde**

(1) Die neue Samtgemeinde besteht aus den Mitgliedsgemeinden Belum, Bülkau, Cadenberge (ehemals Cadenberge und Geversdorf), Flecken Neuhaus (Oste), Oberndorf und Wingst der Samtgemeinde Am Dobrock sowie den Mitgliedsgemeinden Neuenkirchen, Nordleda, Osterbruch, Stadt Otterndorf, Ihlienworth, Odisheim, Steinau und Wanna der Samtgemeinde Land Hadeln.

(2) Die neue Samtgemeinde führt den Namen „Land Hadeln“

## **§ 2**

### **Sitz der Verwaltung und des Bauhofs**

Hauptsitz der Samtgemeinde ist Otterndorf mit zwei Außenstellen einschließlich Bürgerbüro in Cadenberge und Ihlienworth, in denen bürger- und kundennahe Dienstleistungen erbracht werden. Die Außenstellen in Wanna, Nordleda und Neuenkirchen bleiben bis auf Weiteres bestehen. Der Sitz des Bauhofs ist in Ihlienworth mit zwei Bauhofaußenstellen in Cadenberge und Otterndorf.

## **§ 3**

### **Ortsrecht, Flächennutzungsplan**

(1) Das Ortsrecht der bisherigen Samtgemeinden Am Dobrock und Land Hadeln gilt, soweit in diesem Vertrag nichts anderes geregelt ist, bezogen auf das jeweilige alte Samtgemeindegebiet fort. Das gilt auch für Beitrags- und Gebührenregelungen.

(2) Die Regelung des Absatzes 1 ist befristet bis längstens 31. Dezember 2018; die Anpassung des Ortsrechts der Samtgemeinde Land Hadeln ist bis zu diesem Zeitpunkt abzuschließen.

(3) Rechtsvorschriften, die nur für örtlich begrenzte Teilgebiete der bisherigen Samtgemeinden anzuwenden sind, sowie Benutzungs- und Gebührensatzungen für öffentliche Einrichtungen im Sinne des § 30 NKomVG gelten fort, bis sie aufgehoben oder geändert werden.

(4) Die Flächennutzungspläne einschließlich der Änderungen und Ergänzungen der bisherigen Samtgemeinden Am Dobrock und Land Hadeln bleiben in Kraft und gelten als Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Land Hadeln gemäß § 204 Abs. 2 BauGB fort, bis sie aufgehoben oder geändert werden.

## **§ 4**

### **Verwaltungsorganisation**

(1) Die bestehenden Dienstbeanweisungen und Organisationsverfügungen der Samtgemeinden Am Dobrock und Land Hadeln gelten über den 31.

Oktober 2016 hinaus bis zur Neufassung durch die Samtgemeindebürgermeisterin / den Samtgemeindebürgermeister der Samtgemeinde Land Hadeln fort.

Gleiches gilt für bestehende Dienst- und andere Vereinbarungen zwischen den jeweiligen Samtgemeinden und dem dortigen Personalrat. Eine neue Organisationsstruktur ist bis zum 31. Dezember 2018 umzusetzen.

(2) Bei sich widersprechenden Regelungen der bestehenden Dienstbeanweisungen und Organisationsverfügungen im Sinne von § 4 Abs. 1 Satz 1 des Vertrages entscheidet die Samtgemeindebürgermeisterin / der Samtgemeindebürgermeister, wenn erforderlich unter Beteiligung des Personalrats und der Gleichstellungsbeauftragten, welche Regelung anzuwenden ist.

## **§ 5**

### **Übernahme von Bediensteten**

Die Bediensteten (Beschäftigte und Beamte) der bisherigen Samtgemeinden Am Dobrock und Land Hadeln, deren Verträge bzw. Dienstverhältnisse über den 31. Oktober 2016 hinaus abgeschlossen wurden bzw. gelten, werden am 01. November 2016 mit allen Rechten und Pflichten in den Dienst der neu gebildeten Samtgemeinde Land Hadeln in Anwendung des § 101 Absatz 4 Satz 3 NKomVG übernommen. Von den Möglichkeiten des § 18 Abs. 1 Sätze 2 bis 4 und Abs. 2 des Beamtenstatusgesetzes soll kein Gebrauch gemacht werden. Dies gilt auch analog für Beschäftigte.

## **§ 6**

### **Ehrenbezeichnungen**

Die von den ehemaligen Samtgemeinden Am Dobrock und Land Hadeln verliehenen Ehrenbezeichnungen werden durch die neue Samtgemeinde Land Hadeln anerkannt und bleiben erhalten.

## **§ 7**

### **Abschluss von Maßnahmen**

Alle von den ehemaligen Samtgemeinden Am Dobrock und Land Hadeln bis zum Inkrafttreten dieses Vertrages beschlossenen rechtlich und tatsächlich gesicherten Maßnahmen (z.B. Baumaßnahmen) werden von der neuen Samtgemeinde Land Hadeln als Rechtsnachfolgerin durchgeführt.

## **§ 8**

### **Haushalt**

(1) Für das Haushaltsjahr 2017 wird im Laufe des Jahres 2016 ein Haushaltsentwurf für die neue Samtgemeinde Land Hadeln erstellt.

(2) Das Haushaltsjahr 2016 der Samtgemeinden Am Dobrock und Land Hadeln endet am 31. Dezember 2016 – bis dahin gelten auch die Haushaltssatzungen fort. Auch der Jahresabschluss ist für das Haushaltsjahr 2016 getrennt zu erstellen. Die Haushaltssatzungen sind auch Grundlage für die ggf. notwendige vorläufige Haushaltsführung gemäß § 116 NKomVG.

## **§ 9**

### **Kommunalwahlen 2016**

(1) Die Aufgaben der Vertretung nach dem Niedersächsischen Kommunalwahlgesetz (NKWG) in Bezug auf die Vorbereitung und Durchführung der Samtgemeindewahl und der Direktwahl der Samtgemeindebürgermeisterin / des Samtgemeindebürgermeisters der Samtgemeinde Land Hadeln für die Wahlperiode ab dem 01. November 2016 nimmt ein Gremium wahr, das sich zusammensetzt aus den Samtgemeindeausschüssen der Samtgemeinde Am Dobrock und Land Hadeln.

(2) Zu den Aufgaben des Gremiums zählen insbesondere:

1. Berufung der Wahlleitung und stellvertretenden Wahlleitung,
2. Abgrenzung der Wahlbereiche,
3. Festlegung der Entschädigung für die Ausübung von Wahl Ehrenämtern.

(3) Zur ersten Sitzung des Gremiums lädt der Samtgemeindebürgermeister der Samtgemeinde Land Hadeln ein. Das Gremium wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende / einen Vorsitzenden, eine Protokollführerin / einen Protokollführer sowie deren Vertreterinnen und Vertreter.

(4) Das Gremium kann sich eine Geschäftsordnung geben. Im Übrigen finden für das Verfahren die Regelungen des NKomVG ergänzend Anwendung.

## **§ 10 Kommunale Partnerschaften**

Die Samtgemeinde Land Hadeln tritt in die von den ehemaligen Samtgemeinden Am Dobrock und Land Hadeln begründeten Partnerschaften ein. Die von den Mitgliedsgemeinden begründeten Partnerschaften bleiben davon unabhängig bestehen.

## **§ 11 Aufwandsentschädigungen**

(1) Über die Gewährung von Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und sonstige ehrenamtlich tätige Personen in der Samtgemeinde Land Hadeln wird eine Satzung erlassen.

(2) Die am 01. November 2016 für die Samtgemeinden Am Dobrock und Land Hadeln tätigen Funktionsträger und Ehrenbeamten im Bereich des Brandschutzes erhalten für die Dauer ihrer ehrenamtlichen Wahrnehmung bzw. für die Dauer ihres Ehrenbeamtenverhältnisses die bisherige Entschädigung für den Fall, dass in der neuen Satzung eine geringere Entschädigung festgesetzt werden sollte.

## **§ 12 Bäder und Sport in der neuen Samtgemeinde**

(1) Der Rat der neuen Samtgemeinde Land Hadeln hat sich kurzfristig mit der Zukunft der Bäder und des Tourismus im Gebiet der neuen Samtgemeinde zu beschäftigen.

(2) Die finanzielle Unterstützung für die Vorhaltung von Räumlichkeiten für den Sportbetrieb in den Gemeinden, die keine Schulsporthalle haben, wird gewährleistet.

## **§ 13 Feuerwehren**

(1) Die vorhandenen Feuerwehrstandorte bleiben grundsätzlich erhalten und werden den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend ausgerüstet.

(2) Die beiden Gemeindebrandmeister, deren Stellvertreter und die Samtgemeindekommandos bleiben im Amt. Die entsprechenden Regelungen gelten insoweit fort. Spätestens zum 01. Januar 2018 wird ein neuer Gemeindebrandmeister und Stellvertreter ernannt und das Samtgemeindekommando gebildet.

## **§ 14 Schiedsmannswesen**

Die Schiedsgerichtsbezirke der Samtgemeinden Am Dobrock und Land Hadeln bleiben gemäß § 53 Abs. 1 Niedersächsisches Schiedsämtergesetz unverändert bestehen. Die Schiedsmänner der Samtgemeinden Am Dobrock und Land Hadeln sowie ihre Vertreter bleiben jeweils bis zum Ende ihrer Amtszeit im Amt. Der Rat der Samtgemeinde Land Hadeln trifft zu gegebener Zeit neue Regelungen.

## **§ 15 Jugendpflege**

Die Aufgabe der Jugendpflege wird für das Gebiet der Samtgemeinde Land Hadeln bis zum 31. Dezember 2017 neu strukturiert.

## **§ 16 Seniorenbeirat**

(1) Die Seniorenbeiräte der Samtgemeinden Am Dobrock und Land Hadeln beenden ihre Tätigkeiten mit Ablauf des 31. Oktober 2016. Richtlinien über die Bildung und Tätigkeit des Seniorenbeirates der Samtgemeinde Land Hadeln werden im Laufe des Jahres 2017 neu erarbeitet. Ein neuer Seniorenbeirat wird zu gegebener Zeit gebildet.

(2) Die in den Seniorenbeirat des Landkreises Cuxhaven berufenen Vertreter der Samtgemeinden Am Dobrock und Land Hadeln nehmen diese Aufgabe bis zum Ablauf des Berufszeitraums weiterhin wahr.

## **§ 17 Liquiditätskredite, Fehlbeträge**

Die noch bestehenden Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten und die nicht gedeckten Fehlbeträge der Samtgemeinden Land Hadeln und Am

Dobrock sowie aller Mitgliedsgemeinden werden in Höhe der Liquiditätskredite von der neuen Samtgemeinde Land Hadeln übernommen.

## **§ 18 Bürgerbeteiligung**

Die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister haben die Möglichkeit, regelmäßige Einwohnerversammlungen in der Gemeinde durchzuführen. Alle Einwohnerinnen und Einwohner haben die Möglichkeit, daran teilzunehmen und Fragen zu stellen.

## **§ 19 Kindergärten und Schule**

Für die Kinder ist ein zukunftsicheres und bedarfsgerechtes Kindergarten- und Schulangebot vorzuhalten. Im Falle weiter zurückgehender Kinderzahlen ist bei notwendig werdenden Maßnahmen zu berücksichtigen, dass für die Kinder ein örtlich angemessenes und sicher erreichbares Kindergarten- und Schulangebot vorgehalten wird.

## **§ 20 Mobilität und demographischer Wandel**

Die neue Samtgemeinde erarbeitet nach der Konstituierung ein Mobilitätskonzept im Hinblick auf die Herausforderungen des demographischen Wandels.

## **§ 21 Regionale Raumordnung**

Die neue Samtgemeinde setzt sich dafür ein, dass bestehende Funktionen als Grundzentrum erhalten bleiben.

## **§ 22 Vorrang höherrangigen Rechts**

Alle Regelungen dieses Vertrages stehen unter dem Vorbehalt, dass diese nicht gegen Gesetze verstoßen und die (finanziellen) Genehmigungen der Aufsichtsbehörden vorliegen.

## **§ 23 Abweichende Regelungen**

Regelungen, die vom Inhalt dieses Vertrages abweichen, bedürfen innerhalb einer Frist von 10 Jahren nach Inkrafttreten dieses Vertrages einer Dreiviertelmehrheit des Rates.

## **§ 24 Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Regelungen dieses Vertrages unwirksam, undurchführbar oder rechtswidrig sein, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen, undurchführbaren oder rechtswidrigen Regelungen soll diejenige wirksame, durchführbare und rechtmäßige Regelung treten, deren Wirkung der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommt, die die Vertragsparteien mit der ursprünglichen Regelung verfolgt haben. Die Bestimmung des Satzes 2 gilt entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

## **§ 25 Inkrafttreten**

(1) Die Vereinbarung nach § 101 Abs. 4 NKomVG tritt – vorbehaltlich der Verordnung über den Zusammenschluss der Samtgemeinden Am Dobrock und Land Hadeln nach § 101 NKomVG - am 01. November 2016 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 tritt § 9 am Tag nach der Verkündung der Verordnung über den Zusammenschluss der Samtgemeinden Am Dobrock und Land Hadeln nach § 101 NKomVG in Kraft.

Cadenberge, 07. September 2015  
**Samtgemeinde Am Dobrock**  
Allgemeiner Vertreter der  
Samtgemeindebürgermeisterin /  
des Samtgemeindebürgermeisters  
Uhl

Otterndorf, 07. September 2015  
**Samtgemeinde Land Hadeln**  
Der Samtgemeindebürgermeister

Zahrte

Belum, den 07. September 2015  
**Gemeinde Belum**  
 Der Bürgermeister  
 Linck

Bülkau, den 07. September 2015  
**Gemeinde Bülkau**  
 Der Bürgermeister  
 Schmitz

Cadenberge, den 07. September 2015  
**Gemeinde Cadenberge**  
 Heß Bergmann  
 Bürgermeister Gemeindedirektor

Geversdorf, 07. September 2015  
**Gemeinde Geversdorf**  
 Der Bürgermeister  
 Peterson

Ihlienworth, 07. September 2015  
**Gemeinde Ihlienworth**  
 Deck Zahrte  
 Bürgermeister Gemeindedirektor

Neuenkirchen, 07. September 2015  
**Gemeinde Neuenkirchen**  
 Der Bürgermeister  
 Tietje

Neuhaus (Oste), 07. September 2015  
**Flecken Neuhaus (Oste)**  
 Der Bürgermeister  
 Martens

Nordleda, 07. September 2015  
**Gemeinde Nordleda**  
 Der Bürgermeister  
 Böhm

Oberndorf, 07. September 2015  
**Gemeinde Oberndorf**  
 Der Bürgermeister  
 Horeis

Odisheim, 07. September 2015  
**Gemeinde Odisheim**  
 Der Bürgermeister  
 Skowron

Osterbruch, 07. September 2015  
**Gemeinde Osterbruch**  
 Der Bürgermeister  
 von Spreckelsen

Otterndorf, den 07. September 2015  
**Stadt Otterndorf**  
 Johannßen Zahrte  
 Bürgermeister Stadtdirektor

Steinau, den 07. September 2015  
**Gemeinde Steinau**  
 Der Bürgermeister  
 Mangels

Wanna, den 07. September 2015  
**Gemeinde Wanna**  
 Peters Schwanemann  
 Bürgermeister Gemeindedirektor

Wingst, den 07. September 2015  
**Gemeinde Wingst**  
 Der Bürgermeister  
 Schlobohm

Cuxhaven, den 17. September 2015

**Landkreis Cuxhaven**  
**Der Landrat**  
 Bielefeld

## B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Zweckverbände

### 223.

#### SATZUNG der Stadt Cuxhaven zum Bebauungsplan Nr. 192 „Wohnpark am Butendieksweg“

Auf Grund der §§ 1 Abs. 3 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 58 Absatz 2 Nr. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) hat der Rat der Stadt Cuxhaven am 18. September 2014 diesen Bebauungsplan Nr. 192 „Wohnpark am Butendieksweg“, bestehend aus der Planzeichnung und den nachstehenden textlichen, als Satzung beschlossen:

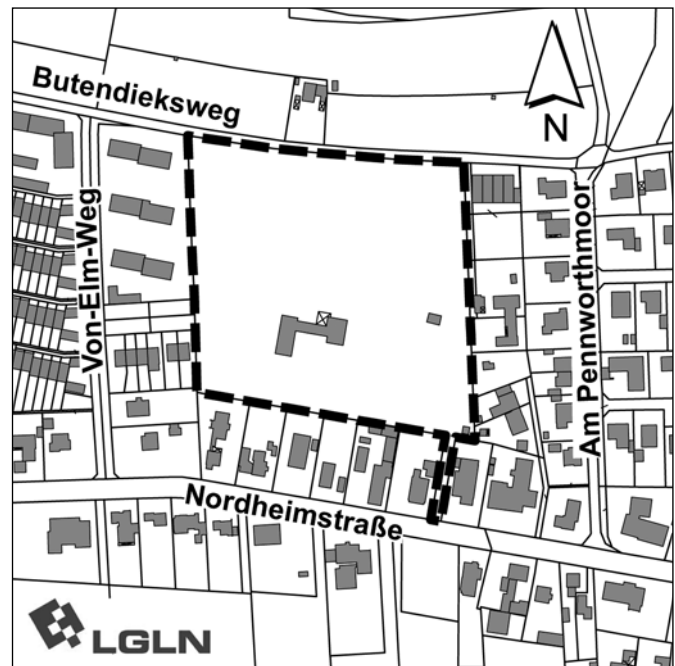
Cuxhaven, den 31. August 2015

**Stadt Cuxhaven**  
 Dr. Getsch  
 (L.S.) Oberbürgermeister

Das Plangebiet liegt zentral im Stadtteil Sahlenburg und hat eine Größe von ca. 2,5 ha.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird im Osten begrenzt durch das Wohngebiet Am Pennworthmoor und im Westen durch das Wohngebiet Von-Elm-Weg. Im Süden wird das Plangebiet begrenzt durch die Bebauungszeile an der Nordheimstraße und im Norden durch den Butendieksweg.

Im nachfolgenden Kartenausschnitt\*) ist der Planbereich unterbrochen schwarz umrandet.



Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan und seine Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden Anteil anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, werden in der Abteilung 6.1 Bauleitplanung und Stadtentwicklung, Rathausplatz 1, Zimmer 1.16 während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509), über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche von durch Festsetzungen des Bebauungsplans oder seine Durchführung eintretenden Vermögensnachteilen, die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichnet sind, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen. Der Entschädigungsrechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (§ 44 Abs. 1 BauGB) beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Cuxhaven, den 07. September

**Stadt Cuxhaven**  
**Der Oberbürgermeister**  
 Dr. Getsch

\*) Das LGLN / Katasteramt Otterndorf hat für den Abdruck die Benutzung eines Ausschnittes aus der AK 5, im Maßstab 1:5.000 bzw. 1:10.000, gestattet.